



FLUGSCHULE HAMBURG



AUSBILDUNGSMFORMATIONEN

LEICHTFLUGZEUGPILOTENLIZENZ - LAPL (A)

Flugschule Hamburg GmbH & Co.KG
Bültenkoppel 19
25492 Heist

www.flugschule-hamburg.de
✉ ausbildung@flugschule-hamburg.de
Tel: 040 707088911 (Headquarter HH)
Tel: 04122 976146 (Flugplatz Büro)

INFORMATIONEN ZUM ERWERB DER LEICHTFLUGZEUG-PILOTENLIZENZ LAPL (A)

ALLGEMEIN

Berechtigungen:

Durch Erwerb der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz sind Sie berechtigt, zum nichtgewerblichen Fliegen als verantwortlicher Luftfahrzeugführer. Die LAPL Lizenz wird nur von EASA Mitgliedsstaaten anerkannt, außerhalb dieser Staaten verliert sie an Gültigkeit.

Es kann die Nachtflug-Berechtigung auf den LAPL aufgebaut werden.

Gültigkeit:

Mit dem Erwerb Ihrer unbegrenzt gültigen europäischen Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL (A) erwerben Sie gleichzeitig eine Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge. Um die Rechte als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ausüben zu dürfen, müssen Sie 12 Stunden Flugzeit, einschließlich 12 Starts und Landungen, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer und eine Auffrischungsschulung durch einen Fluglehrer in den vergangenen letzten 24 Monaten nachweisen. Der Nachweis hierfür ist über das Flugbuch zu erbringen und muss stichgenau sein. Stichgenau bedeutet, dass an dem Tag, an dem Sie als verantwortlicher Luftfahrzeugführer einen Flug durchführen möchten, im Flugbuch auf den Tag genau 24 Monate zurück betrachtet die oben genannten Bedingungen erfüllt sein müssen. Mit den Formalitäten für die Verlängerung einer Klassenberechtigung sind wir Ihnen gern behilflich.

Voraussetzungen:

Zum Erlangen der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz sind folgende Punkte erforderlich (Bestandteil der Ausbildung):

- Teilnahme am Fernunterricht der „CAT Worms“
- Nahunterricht an der Flugschule Hamburg (FSH) in Einzel- oder Gruppenunterricht
- 30 Flugstunden, davon 6 Soloflugstunden
- Lehrgang Funksprechzeugnis - BZF in deutscher oder in englischer Sprache
- Englischprüfung LPC mind. Level 4 (nur notwendig beim BZF I, Englisch)

AUSBILDUNGSMORTE / AUSBILDUNGSMLOTTE

Theoretische Ausbildung: Flugplatz Uetersen/Heist (Bültenkoppel 19, 25421 Heist)
oder das FSH Headquarter (Leverkusenstraße 54, 22761
Hamburg)

Praktische Ausbildung: Flugplatz Uetersen/Heist, (Bültenkoppel 19, 25421 Heist)

Ausbildungsflugzeuge:	7 Cessna 172	(4-sitzig)
	2 Cessna 152	(2-sitzig)
	2 Cessna 150	(2-sitzig)
	1 Piper PA 28-R200	(4-sitzig, Tiefdecker)

AUSBILDUNGSMBEGINN

Jederzeit:

Die praktische Flugausbildung stimmen wir mit Ihnen nach Ihrem persönlichen Zeitplan ab. Grundsätzlich wird wochentags sowie an allen Wochenenden und Feiertagen geflogen.

Fristen:

24 Monate nach bestandener Theorieprüfung muss die praktische Prüfung erfolgt sein.

Prüfung und Ausbildungsende:

Während der Ausbildung ist eine theoretische- und nach Abschluss der Ausbildung eine praktische Prüfung vor der Luftfahrtbehörde Hamburg abzulegen. Die Theorieprüfung erfolgt in der Hauptsache nach „Multiple Choice“.

AUSBILDUNGSKONZEPT

Theoretische Ausbildung:

Die theoretische Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der „Fernschule CAT“ in Worms. Hier erarbeiten sich die Schüler den Lernstoff mit Hilfe der Unterlagen im Selbststudium. Offen gebliebene Fragen können im Einzel- oder Gruppenunterricht direkt mit dem Lehrpersonal der FSH besprochen werden. Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften
- Menschliches Leistungsvermögen
- Meteorologie
- Grundlagen des Fliegens (Aerodynamik/Allg. Luftfahrzeugkunde)
- Betriebliche Verhalten in besonderen Fällen
- Flugleistung und Flugplanung
- Allgemeine Luftfahrzeugkunde
- Navigation

⇒Vorbereitung zur theoretischen Prüfung –MULTIPLE CHOICE

Praktische Ausbildung:

Während unserer praktischen Ausbildung erlernen Sie alle fliegerischen und navigatorischen Grundlagen für einen sicheren und erfolgreichen Einstieg in Ihre Karriere als Pilot. Unsere Flotte besteht überwiegend aus Flugzeugen der Marke Cessna.

Die praktische Ausbildung findet auf dem Heimatflugplatz Uetersen/Heist (EDHE) statt.

Die Termine hierfür stimmen wir persönlich mit Ihnen ab, damit es für Sie optimal in Ihren Alltag passt.

Funksprechzeugnis (BZF I oder BZF II):

Das Funksprechzeugnis kann wahlweise entweder in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Mit dem BZF II kann nur national geflogen werden. Das BZF I beinhaltet das Funken in deutscher sowie englischer Sprache unter Sichtflugbedingungen.

Vorbereitungskurse finden direkt in unserer Flugschule statt und sind Bestandteil der Ausbildung.

Flugzeugvercharterung:

Nach Abschluss der Ausbildung verchartert die Flugschule Hamburg ihre Flugzeuge an ihre ehemaligen Schüler.

Wir würden uns freuen, Sie nach der Ausbildung als Charterkunde bei uns zu begrüßen!

AUSBILDUNGSUNTERLAGEN

Checkliste:

Folgende Unterlagen sind vor der Anmeldung einzureichen:

- 1x Schülerbogen für die Flugschule
- 1x Kopie des Personalausweises
- 1x Kopie der medizinischen Tauglichkeitsuntersuchung (mind. Medical LAPL)
- 1x Erklärungsauskunft des Auszubildenden
- 1x Zuverlässigkeitsüberprüfung ZÜP
- 1x Auszug aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamtes
- 1x Unterschriebener Ausbildungsvertrag

Alle Unterlagen sind unverzüglich und vollständig der Flugschule Hamburg vorzulegen und werden danach von uns bei der Landesluftfahrtbehörde eingereicht.

AUSBILDUNGSINFORMATIONEN

LAPL (A)



IHRE NOTIZEN/FRAGEN

PREISLISTE LAPL (A)

Menge	Beschreibung	Preis
	Theoriepauschale: Nah- und Fernlehrgang	1.200,00 €
	Vorbereitungskurs Sprechfunkzeugnis	380,00 €
	Verwaltungspauschale	116,00 €
27	Flugstunden, einmotorig mit Lehrer	8.235,00 €
3	Flugstunden, 2. Muster mit Lehrer	1.008,00 €
GESAMT		10.939,00 €

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Die Kalkulation beruht auf den vom Gesetzgeber geforderten 30 Pflichtstunden und enthält keine Kosten für persönliche Ausrüstung, Landengebühren (ca. 150 Stück) sowie Prüfungs- und Behördengebühren.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

SCHÜLERBOGEN

Vor- & Nachname

Wohnhaft

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

mobil

privat

Email-Adresse

Geburtsdatum & -ort

Personalausweis

Nummer

Ausgestellt von/am

Gültig bis

Familienstand

Beruf

ERKLÄRUNGSAUSKUNFT DER / DES AUSZUBILDENDEN

Ich

Vor- & Nachname

Straße & Hausnummer

PLZ & Wohnort

erkläre, dass

- a) gegen mich keine gerichtlichen Strafen ausgesprochen worden sind,
- b) gegen mich gegenwärtig kein Strafverfahren schwebt,
- c) ich bislang an keinem Luftfahrzeugunfall beteiligt war.

Ort & Datum

Unterschrift

ÜBERSICHT DER FLIEGERÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNGSSTELLEN

In Hamburg: Die untenstehende Liste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Dr. med. Andreas Börger
Gänsemarkt 44
20354 Hamburg
040 346496

Dr. med. Oliver Brock
Hummelsbütteler Markt 3
22339 Hamburg
040 5386262

Dr. med. Heinrich Cordes
Ilandkoppel 21
22337 Hamburg
040 6305922

Dr. med. Ursula Diestel
Erikastraße 94
20251 Hamburg
040 48067134

Dr. med. Jan Gebhard
Weg beim Jäger 193
22313 Hamburg
040 50702081

Dr. med. Birgit Luhn
Tempowerkring 21d
21079 Hamburg
040 2270800

Dr. med. Martin Staudt
Ferdinandstraße 6
20095 Hamburg
040 336171



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) - Privatpiloten/ Flugschüler:in Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckschrift ausfüllen!

Art der Überprüfung (siehe umseitige Hinweise)

Erstüberprüfung Wiederholungsüberprüfung, Datum der letzten Überprüfung _____
durch die Luftsicherheitsbehörde: _____

Antrag auf Zutrittsgenehmigung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

§ 7 Absatz 1 S.1 Nr. 4 LuftSiG (Luftfahrer/ Privatpiloten/ Flugschüler) Hauptwohnsitz in _____

Hinweis: Sofern Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung aus beruflichen Gründen benötigen, verwenden Sie bitte den Flughafen- bzw. Frachtantrag!

Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (Familienname, ggf. frühere Namen) _____ Geburtsname _____

Vornamen (sämtliche) _____ Geschlecht _____

Personalausweis- / Pass-Nummer _____ Staatsangehörigkeit _____ Geb.datum (Tag, Mon., Jahr) _____

PLZ / Geburtsort _____ Geburtsstaat _____

PLZ / Wohnort, Straße, Haus-Nr. (AKTUELLER WOHNSTZ) _____ Bundesland _____

Telefonnummer _____ E-Mail Adresse für Rückfragen _____

Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (Nebenwohnungen und Wohnsitze im Ausland) - lückenlos und in chronologischer Reihenfolge (Monat/Jahr) -

Zeitraum (MM.JJJJ)		PLZ	Ort	Straße/ Hausnummer	Bundesland/ Staat
von	bis				

Anlagen zum Antrag

- Beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises/Passes Pilotenlizenz / Nachweis, Anmeldung Flugschule in Kopie
 Beidseitige Kopie einer gültigen Aufenthaltserlaubnis Anlage B ist ausgefüllt und beigelegt, notwendig bei Auslandsaufenthalten von mehr als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre!
 Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Landesluftfahrtbehörde übermittelt wird.

Ich stimme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG zu. Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige zudem, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und stimme der elektronischen Speicherung der o.g. Personaldaten zu. Die umseitigen Hinweise zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift (Antragsteller) _____

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde Hamburg

Der Luftverkehr ist im Hinblick auf mögliche Angriffe besonders gefährdet. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) ergibt sich die Verpflichtung für die dort genannten Personenkreise, sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Die Luftsicherheitsbehörde Hamburg ist entsprechend den vorliegenden Staatsverträgen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG für das Land Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und für das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen und Motorseglern erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Erstüberprüfung

Die Feststellung der Zuverlässigkeit ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Luftsicherheitsbereich nach dem LuftSiG.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird folgendermaßen und nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt.

Sie teilen uns die umseitigen Angaben zu Ihrer Person mit. Zur Identitätsfeststellung fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Vor- und Rückseite) bei. Sofern Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz mindestens 6 Monate auch im Ausland hatten, fügen Sie hier ein polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltslandes im Original und eine deutsche Übersetzung bei.

Die Daten werden von uns an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Zollkriminalamt sowie an das Bundeszentralregister, das Erziehungs- und an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verzeichnisse übermittelt. Diese Behörden teilen uns für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen mit. Im Einzelfall darf die Luftsicherheitsbehörde nach § 4 Absatz 4 Nr. 1-5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) weitere Stellen befragen.

Gemäß § 7 Absatz 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern verlangen.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Zweifel, die zu einer Verneinung der Zuverlässigkeit führen, bestehen insbesondere (vgl. § 7 Abs. 1a LuftSiG)

1. nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mehrmals zu einer geringeren Geldstrafe, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Zudem kommen als sonstige Erkenntnisse insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

Nach Abschluss wird das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen, soweit zutreffend dem gegenwärtigen Unternehmen sowie den beteiligten Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bekannt gegeben. Mögliche dem Ergebnis zugrundeliegende Erkenntnisse werden dem gegenwärtigen Unternehmen nicht mitgeteilt. Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. Eine Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft ist zulässig.

Pflichten der überprüften Person (§ 7 Abs. 9a LuftSiG)

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats folgende Mitteilungen zu machen:

- Änderungen Ihres Namens.
- Änderungen Ihres derzeitigen Wohnsitzes (sofern dies nicht das gleiche Bundesland betrifft).

Sofern Sie die Zuverlässigkeit auch für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen:

- Änderungen Ihres Arbeitgebers.
- Änderungen in der Art Ihrer Tätigkeit (Luftsicherheitsbereich).

Wiederholungsüberprüfung

Bitte stellen Sie mindestens 3 Monate vor Ablauf Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung unaufgefordert einen Antrag auf Wiederholungsüberprüfung bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg.

Das Überprüfungsverfahren entspricht dem der Erstüberprüfung. Über den Ausgang des Verfahrens werden Sie von uns schriftlich informiert. Wird die Wiederholungsüberprüfung vor dem Ende der derzeit gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung abgeschlossen, dann wird diese durch die neue Zuverlässigkeitsüberprüfung ersetzt.

Gebühren

Die Überprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Luftsicherheitsgesetz ist gebührenpflichtig. Die Kosten der Überprüfung nach § 7 Abs. 1 S.1 Nr.4 LuftSiG trägt der Antragsteller. Die Gebühr beträgt derzeit 45,00 EUR und wird über einen gesonderten Bescheid erhoben.

Den Antrag nebst Anlagen senden Sie bitte an:

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Luftsicherheitsbehörde,
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Telefon: (040) 42.841 -1512, - 1585, -3885, - 1736, -1744, -1746 Telefax: (040) 4279 - 41284



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Anlage B

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs ununterbrochenen Monaten
in den letzten 5 Jahren hatten

Angaben zu Auslandsaufenthalten in den letzten 5 Jahren

Staat	PLZ, Ort	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

Beachten Sie bitte weiterhin unsere Merkblätter!

Die Auskunft ist
gebührenfrei!

FAER

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

**Das Formular ist nicht zum Senden,
sondern nur zum Drucken und Aus-
füllen geeignet. Bitte übersenden Sie
den Antrag auf dem Postwege**

Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Ich beantrage, mir Auskunft über die zu meiner Person im Fahreignungsregister
gespeicherten Entscheidung(en) zu erteilen.

Auskunft bitte in englischer Sprache

Geburtsdatum

Geburtsname

Familienname (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)

Sämtliche Vornamen

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort

Straße und Hausnummer

Als **erforderlichen Identitätsnachweis** (§ 30 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz, § 64 Fahrerlaubnis-
Verordnung) füge ich eine Kopie meines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder
meines Reisepasses bei.*

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

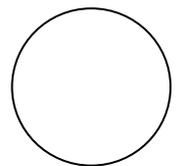
oder

Als **erforderlichen Identitätsnachweis** (§ 30 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz, § 64 Fahrerlaubnis-
Verordnung) habe ich meine Unterschrift von einer siegelführenden Stelle beglaubigen lassen.*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Die/der Beglaubigende hat sich von der Identität der Antragstellerin/des Antragstel-
lers überzeugt. Die Unterschrift ist echt und wurde im Beisein der/des Beglaubi-
genden vollzogen bzw. wird anerkannt. Die Beglaubigung gilt nur zur Vorlage beim
Kraftfahrt-Bundesamt.



Name der siegelführenden Stelle, Ort, Datum und Unterschrift

Dienstsigelabdruck

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass für evtl. Rück-
fragen die Antragsdaten und das Aktenzeichen für die Dauer von sechs Monaten ab Auskunftserteilung
gespeichert werden. Anschließend werden die Daten gelöscht.